

Tobias Rohrberg

15370 Petershagen/Eggersdorf

Landkreis Märkisch-Oderland
Untere Straßenverkehrsbehörde
Märkische Straße 2
15344 Strausberg

Petershagen/Eggersdorf, den 11. Januar 2021

Beantragung Aufstellung Vz. 239 „Gehweg“ mit Zz. „Radfahrer frei“ entlang der Eggersdorfer Straße/Petershagener Chaussee in den OT Petershagen und OT Eggersdorf, Landkreis Märkisch Oderland

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen und Monaten war ich öfters aufgrund meines Ehrenamtes als Gemeindevertreter von meinem Wohnort [REDACTED] in 15370 Petershagen/Eggersdorf (OT Petershagen) zum Rathaus, Am Markt 8 in 15345 Petershagen/Eggersdorf (OT Eggersdorf) mit dem Fahrrad unterwegs. Hierzu fahre ich in der Regel vom S-Bahnhof Petershagen Nord auf der Eggersdorfer Straße, der Petershagener Chaussee bis zur Einmündung in die Wilhelmstraße. Aus Petershagen in Richtung Eggersdorf fahrend, wird die Straße begleitend einseitig auf der linken Seite um einen Gehweg ergänzt, zwischen der Einmündung Am Fuchsbau und dem Abzweig zum Rehwinkel sogar beidseitig (siehe Lageplan in der Anlage).

Die straßenbegleitenden Wege sind weder mit dem Vz. 239 (Gehweg) noch mit dem Vz. 240 (gemischter Fuß- und Radweg) gekennzeichnet. Es gilt demnach für Radfahrer*innen ab 10 Jahren die in §2 Abs. 1 StVO normierte Pflicht die Fahrbahn zu benutzen. Für sicherere Radfahrer*innen erscheint die Benutzung der Fahrbahn trotz teilweise hohem Verkehrsaufkommen auf diesem Abschnitt unproblematisch. Für unsicherere Radfahrer*innen ist dies nach meiner Meinung jedoch als gefährlich einzustufen. Von dieser Gefährlichkeit ist auch auszugehen, da die Gehwege entlang der Eggersdorfer Straße im OT Petershagen größtenteils als gemischte Fuß- und Radwege mit dem Vz. 240 ausgeschildert sind, was gem. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nur beim Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage zulässig ist. Es ist nicht zu erkennen, warum diese Gefahrenlage im weiteren Straßenverlauf nicht mehr gegeben sein sollte. Erfahrungsgemäß nutzen heute schon vielfach Radfahrer*innen, insbesondere Schüler*innen, den nicht beschilderten Gehweg entlang der Eggersdorfer Straße/Petershagen Chaussee, teilweise wahrscheinlich auch in der nichtzutreffenden Annahme, dass es sich hier um

einen regulären Geh- und Radweg handelt. Die Sichtbedingungen bei Querungen zu einbiegenden Straßen (z.B. der Georgstraße) sind jedoch oftmals schlecht und ohne Furtmarkierungen. [REDACTED]

Ich beantrage daher die verkehrsrechtliche Anordnung einer Beschilderung an den genannten und in der Anlage markierten Gehwegen mit dem Vz. 239 (Gehweg) sowie dem Zz. „Radfahrer frei“ sowie die Anbringung entsprechender Furtmarkierungen bei Straßenquerungen für den Radverkehr.

Mir ist bewusst, dass bei der Entscheidung von der Straßenverkehrsbehörde die Belange aller Verkehrsteilnehmer*innen zu berücksichtigen sind. Besonders zu beachten sind dabei die schwächeren Verkehrsteilnehmer*innen, wie z.B. zu Fuß gehende Kinder, Senioren oder mobilitätseingeschränkte Personen. Für den Radverkehr freigegebene Gehwege müssen daher ein erforderliches Mindestmaß von 2,50 Meter haben. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrsanlage (Gehweg) entlang der Eggersdorfer Straße/Petershagener Chaussee nicht durchgängig dieser Anforderung entspricht. Eine Nachbesserung der Radverkehrsführung ist daher zwingend erforderlich. Die Gemeindevertretung von Petershagen/Eggersdorf hat dies erkannt und am 26.11.2020 auf Antrag der Fraktionsgemeinschaft Verantwortung beschlossen den Bürgermeister mit der Erstellung eines Radwegenetzplans für das Gemeindegebiet zu beauftragen (BV/168/2020). In dem Haushalt 2021/2022 sollen hierfür insgesamt 30.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend der Begründung soll die vorhandene Radverkehrsinfrastruktur analysiert und zudem konkrete Entscheidungsgrundlage für bauliche Maßnahmen erarbeitet werden.

Zur Überbrückung könnte für den genannten Straßenabschnitt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die beantragte Anordnung jedoch schon jetzt erfolgen. Dabei sollte festgehalten werden, dass es sich keinesfalls um eine dauerhafte Zwischenlösung handeln darf, sondern im Rahmen der Erstellung des beschlossenen Radwegenetzplans und dann zeitnah umzusetzender baulicher Maßnahmen eine den Mindestanforderungen für Rad- und Fußverkehrsanlagen entsprechende Lösung gefunden werden muss.

Mit herzlichen Grüßen

Tobias Rohrberg

Bild A

Blick vom Bahnhof Petershagen Nord. Sichtbar ist auf der linken Seite der Gehweg in Richtung Eggersdorf ohne Beschilderung. Radfahren auf dem begleitenden Gehweg ist ohne Beschilderung (Radfahren frei“ nach der StVO unzulässig.



Bild B

Gefährliche Einmündung von der Georgenstraße, da Zäune und Hecken die Sicht versperren und keine Furtmarkierungen auf der Fahrbahn existieren.



Bild C

Am Fuchsbau beginnt auf der rechten Seite ebenfalls ein Gehweg, der ohne jegliche Beschilderung ist. Auch hier fehlen im weiteren Verlauf die Furtmarkierungen über die Tasdorfer Straße.



Bild D, E

Viel Benutzer*innen des Gehwegs glauben, dass es sich hierbei um einen Radweg handelt. Dazu müsste er jedoch entsprechend ausgeschildert sein. Bei Unfällen von Radfahrer*innen besteht die Gefahr, dass ihnen ein grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird, da sie nach der StVO derzeit unzulässigerweise den Gehweg nutzen.



